

Information zur optionalen Mitversicherung der Telefon-Mediation bei Provisionsstreitigkeiten im Rahmen der SdV-Strafrechtsschutzversicherung für Versicherungsvermittler und Finanzdienstleister

Sofern beantragt und in der Prämienberechnung berücksichtigt, besteht zusätzlich Rechtsschutz für Telefon-Mediation gemäß den nachfolgenden Bestimmungen:

- (1) Mediation ist ein Verfahren zur freiwilligen, außergerichtlichen Streitbeilegung, bei dem die Parteien mit Hilfe der Moderation eines neutralen Dritten, des Mediators, eine eigenverantwortliche Problemlösung erarbeiten. Die AUXILIA benennt dem Versicherungsnehmer einen Mediator zur Durchführung des telefonischen Mediationsverfahrens und trägt dessen Kosten im Rahmen von Abs. 4.
- (2) Rechtsschutz für die Telefon-Mediation besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Auseinandersetzungen zwischen
 - der versicherten Person als Vermittler gegen Versicherungen/Pools bezgl. Courtage-/ oder Provisionsstreitigkeiten
 - der versicherten Person als Vermittler gegen Untervermittlern bezüglich Courtage-/ oder Provisionsstreitigkeiten.

Als Rechtsschutzfall für die Inanspruchnahme der Telefon-Mediation gilt § 4 Abs. 1 d) AUXILIA-ARB/ 2012 entsprechend.

- (3) Rechtsschutz für die Telefon-Mediation besteht nicht,
 - a) soweit die Angelegenheit nach § 3 AUXILIA-ARB/ 2012 ausgeschlossen ist oder
 - b) soweit die Mediation in einer anderen Sprache als Deutsch erfolgen soll oder
 - c) soweit Anrufe des Mediators außerhalb der deutschen Ortsnetzruf- oder Mobilfunknummern notwendig wären.
- (4) Die AUXILIA trägt die Kosten des von ihr benannten Mediators für die Durchführung des Telefon-Mediationsverfahrens in Deutschland für maximal fünf in einem Kalenderjahr eingeleiteten Telefon-Mediationsverfahren pro versichertem Gruppenvertragsteilnehmer.
- (5) Für die Tätigkeit des Mediators ist die AUXILIA nicht verantwortlich.

Zur Einleitung der Telefon-Mediation ist ein Anruf der im Gruppenvertrag versicherten Person bei der Servicenummer der AUXILIA: 089/ 53981-333 erforderlich.